

## 4.3 Maßnahmen gegen die Armut

### 4.3.1 Hochzeiten & Ehekonsens

Um der grassierenden Armut entgegenzuwirken, wurden durch Gemeinde und Land diverse Maßnahmen getroffen. Diese zeichneten sich besonders durch ihren präventiven Charakter aus. So schrieb die Polizeiordnung von 1577 vor, wer wie viele Leute zu seiner Hochzeit einladen dürfe. Ärmeren Personen war es nicht gestattet mehr als 12 Personen zum Hochzeitsmahl zu laden und reicheren nicht mehr als 30-40. Die maximale Dauer für diese Festlichkeiten wurde auf zwei Tage festgelegt. Dadurch sollten auch Ärmere vor einer Verschuldung durch dieses, oftmals noch einmalige Fest, bewahrt werden. Gleichfalls wurden die Nach- oder Gesellentage abgeschafft, dies bei einer Buße von fünf Pfund. Auch die Geschenke wurden durch das Polizeigesetz beschränkt und eine Nichteinhaltung unter Strafe gestellt. „So sollen alte Personen höchstens 1 fl., Wittwen und Wittfrauen höchstens 8 Batzen, ein Junggesell oder eine Jungfrau höchstens 4 Batzen schenken dürfen, bei einer Buße von 5 Pfund.“<sup>147</sup>

Im Bereich der Ehe gab es noch weitere Maßnahmen, die im Sinne der Prävention zu betrachten sind. Schließlich durfte nicht jedeR sich das Ja-Wort geben, wenn die Einkommensverhältnisse nicht dazu geeignet erschienen. „Der im Jahr 1804 in Liechtenstein eingeführte Ehekonsens erlaubte es den Behörden, mittellosen Paaren das Heiraten zu untersagen.“<sup>148</sup> In diesen Fällen versuchte man im Ausland zu heiraten, denn „die Ehe war dabei nicht nur ein religiöses Sakrament, sondern von großer gesellschaftlicher Bedeutung. Ohne Ehebewilligung konnte ein Vater sein Bürgerrecht nicht an die Kinder weitergeben, unehelichen Verbindungen entstammende Kinder waren nicht erbberechtigt.“<sup>149</sup> Nicht verheiratet zu sein war, in diesem Sinne, ein schlechter Leumund.

So wurde etwa dem Wittwer A. F., wohnhaft in der Schweiz, die Heiratsbewilligung so lange verweigert „bis er die Einkaufstaxe von 80 fl und das für seine ins Armenhaus aufgenommenen vier Knaben bis jetzt anlaufende Kostgeld bezahlt hat.“<sup>150</sup> Die Verehelichungsbewilligung für L. K. wurde vorerst nicht genehmigt, da er sich „bis anher durch Häuslichkeit nicht besonders empfohlen habe.“<sup>151</sup> Hinzu kam, dass seine Braut eine Protestantin war und Kinder aus erster

---

<sup>147</sup> *Kaiser/Brunhart*, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Bd. 1 379, K. 345.

<sup>148</sup> *Biedermann*, Aus Überzeugung, 150.

<sup>149</sup> *Biedermann*, Aus Überzeugung, 150.

<sup>150</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 23. Oktober 1885. Auch im Fall von S. Q. wurde die Heiratsbewilligung an die Zahlung der noch ausstehenden Verpflegungsgelder aus seiner Zeit im Armenhaus gekoppelt. Hierzu GAS Gemeinderatsprotokoll 1. April 1909. So auch im Fall von A. F., der die von der Gemeinde erhaltene Unterstützung zurückzahlen hatte. GAS Gemeinderatsprotokoll 13. Februar 1914.

<sup>151</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 3. Februar 1866.